



II-7665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DR. MARILIES FLEMMING

30. Mai 1989

1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71 1 58

z1. 70 0502/57 -Pr. 2/89

3523/AB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1989 -06- 05

zu 3568/J

Parlament
 1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 3568/J der Abgeordneten Ludwig und Genossen vom 5. April 1989 betreffend Giftfässer am Wiener Nord-West-Bahnhof beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde am 29. März 1989 durch die APA-Meldung 123 5 cl erstmals über die durch falsch deklarierte Giftmüllfässer am Wiener Nord-West-Bahnhof bestehende Problematik in Kenntnis gesetzt. Ich habe daraufhin unverzüglich das Umweltbundesamt angewiesen, Proben zu ziehen.

Zu diesem Zeitpunkt war es nicht bekannt, daß diese Fässer mit jenen ident sind, bei deren Probeziehung am 9. Jänner 1989 ein Vertreter des Umweltbundesamtes anwesend war. Damals hat über Ersuchen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein Bediensteter des Umweltbundesamtes im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie an einer Probenahme am Wiener Nord-West-Bahnhof teilgenommen und die ordnungsgemäße Probenahme festgestellt. Zum

- 2 -

Zeitpunkt dieser Besichtigung bzw. Probenahme war keine unmittelbare Gefährdung der Umgebung durch den Inhalt der Fässer feststellbar.

Die Analysen erfolgten durch die Materialprüfanstalt der ÖBB. Über deren Ergebnis wurde bis zum 29. März 1989 weder das Umweltbundesamt noch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Kenntnis gesetzt.

ad 2:

Ich habe am 30. März 1989 den Landeshauptmann von Wien über die Problematik informiert und angewiesen, umgehend für die Erteilung eines Beseitigungsauftrages im Sinne des § 7 Abs. 1 Sonderabfallgesetz und allenfalls für sonst erforderliche Maßnahmen Sorge zu tragen.

ad 3:

Hiezu verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2.

ad 4:

Die Öffentlichkeit wurde durch Aussendungen meines Pressebüros über die Lagerung von falsch deklarierten Giftfässern auf dem Gelände des Nord-West-Bahnhofes informiert.

ad 5 und 6:

Zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen, wie etwa die falsche Deklaration von Sonderabfällen, kann nur mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit, die gegebenenfalls zu Strafanzeigen führt, entgegengewirkt werden, was allerdings einen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand bedeuten würde.

- 3 -

ad 7 und 9:

Hiezu wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

ad 8:

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, ergaben sich aus der Mithilfe des Umweltbundesamtes bei der Probenentnahme am 9. Jänner 1989 keine Verdachtsmomente, die eine Information meiner Person erforderlich erscheinen ließen. Im Hinblick auf die Vielzahl von Messungen und Analysen des Umweltbundesamtes ist es nicht zweckmäßig und auch zeitlich und technisch nicht durchführbar, mich über jede Messung zu informieren.

ad 10:

Wie bereits der Sachverhaltdarstellung unter Punkt 1 hervorgeht, konnte vorerst nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem ggstl. Sonderabfall um die bereits bekannten Fässer handelte. Meiner Auffassung nach war es unumgänglich notwendig, genaue Kenntnis über den Inhalt der Fässer zu erlangen. Die hierauf eingeleiteten Maßnahmen stellten keinen unnötigen Personal- und Sachaufwand dar.

ad 11:

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz besaß die Firma Industrieabfallverwertungs GesmbH. eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers und -beseitigers. Zum Zeitpunkt der Übernahme des Sonderabfalls durch die Firma Industrieabfallverwertungs GesmbH. ruhte allerdings die Genehmigung als Sonderabfallsammler und -beseitiger. In der Folge wurde der Geschäftsführer der Firma Industrieabfallverwertungs GesmbH. wegen der Ausübung der Sonderabfallsammlung ohne Bewilligung bestraft. Derzeit ist

- 4 -

ein Verfahren hinsichtlich des Ansuchens zur Erteilung einer Konzession als Sonderabfallsammler anhängig.

ad 12:

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kann nicht sichergestellt werden, daß den durch falsche Deklaration getäuschten Transportunternehmen kein finanzieller Schaden erwächst. Die betroffenen Unternehmen können, da es sich um privatrechtliche Verträge handelt, allenfalls entstandenen Schaden im Zivilrechtswege geltend machen.

ad 13:

Von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde ein Bescheid gemäß § 7 Abs. 1 Sonderabfallgesetz zur schadlosen Beseitigung der Sonderabfälle erlassen. Nach Ablauf der erteilten Beseitigungsfrist müssen die Giftfässer vom Sonderabfallbesitzer entfernt worden sein, andernfalls hat eine Ersatzvornahme auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 leg.cit. zu erfolgen. Der erste Satz dieser Bestimmung lautet: "Wenn die zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde (Anm.: im ggstl. Fall die Bezirksverwaltungsbehörde) die entsprechenden Maßnahmen dem Sonderabfallbesitzer aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge gegen Ersatz der Kosten durch den Sonderabfallbesitzer, sofort durchführen zu lassen."

